

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

In beiden durch alle Buchhändler
und Buchbindereien zum Vertriebe
von 2 Reichsmark 95 Pfenn. (1 Pfd.
12 Sch. 6 Pf.) versandt. Kleinere
Hummern, franco versandt,
30 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen in Deutschen Reich,
in Oesterreich und in der Schweiz.
Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Nicolaischlag 6.)

Erscheint jeden Donnerstag,
Ausgaben die gelbsten Freitag
oder deren Platz 8 Pfenn.

Verlagsgesellschaft 12 Reichsmark

VL Jahrgang.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Nr. 24.

Inhalt: Großherzogthum Oldenburg: Ministerialbestimmung, betreffend Erlassung eines Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums. Vom 12. April 1877. — Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums. Vom 12. April 1877. — Königreich Preußen: Erkenntniß des Königlichen Oberwaltungsgerichts, die Denaturierung der Geistlichen in Neuorpommern und auf Rügen zu Schulbezirken betreffend. Vom 7. Februar 1877. — Ministerial-Erlass, die Remuneration für den eine Lehrkräfte vorübergehend vormaligen Präparanden, insbesondere die Gewährung eines Staatslohals betreffend. Vom 10. Februar 1877. — Ministerial-Erlass, die Fortdauer der Zuständigkeit zum Schulbesuche nach dem Austritt aus der Kirche betreffend. Vom 20. Februar 1877. — Ministerial-Erlass, die Vertragspflicht der Geistlichen nach der Lehrer zur Unterhaltung der Sozialitätsschulen betreffend. Vom 27. Februar und vom 28. Februar 1877. — Ministerial-Erlasse, den Wohnungsgesetzfuß für die Vorleser und Lehrer der königl. Preparatorien betreffend. Vom 15. März 1877. — Anzeigen. —

Großherzogthum Oldenburg.

Ministerialbestimmung, betreffend Erlassung eines Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums. Vom 12. April 1877.

Mit Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der bisherigen geltenden Bestimmungen, nachfolgendes

Reglement

für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien
des Großherzogthums

erlassen.

Oldenburg, 12. April 1877.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Mukenscheer.

Lehmann.

Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums. Vom 12. April 1877.

§. 1. Zweck der Prüfung.

Der Zweck der Maturitätsprüfung ist, festzustellen, daß der Abituriert denjenigen Grad geistiger Bildung und wissenschaftlicher Kenntniß erreicht hat, welcher das Ziel des Gymnasialunterrichtes ist.

§. 2. Zeit der Prüfung.

Die Prüfung wird in der Regel im zweiten, ausnahmsweise auch im ersten Semester des Schuljahres, und zwar innerhalb der letzten 2 Monate des Semesters abgehalten.

§. 3. Meldung zur Prüfung.

Die Abiturierten haben sich 3 Monate vor Ablauf des Semesters unter Einreichung eines Lebenslaufes bei dem Direktor ihres Gymnasiums zur Prüfung zu melden.

Berechtigt zur Meldung sind nur solche Schüler, welche mit Einreichung des laufenden Semesters zwei volle Jahre die erste Klasse eines Gymnasiums und davon mindestens das letzte Semester bei demjenigen Gymnasium, bei welchem sie die Prüfung bestehen wollen, besucht und an dem gesammten obligatorischen Unterricht theilgenommen haben. Ist die erste Klasse in zwei Stufen mit je einjährigem Lehrkursus getheilt, so muß der Abituriert das letzte Jahr, bezw. wenn er vorher ein anderes Gymnasium besucht hat, das letzte Semester der oberen Stufe angehört haben.

Eine Dispensation von diesen Bedingungen kann ausnahmsweise auf Grund eines motivirten Antrages der Prüfungs-Kommission vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, bewilligt werden.

§. 4. Zulassung zur Prüfung.

Nach geförderter Meldung beruft der Direktor die der Prüfungs-Kommission angehörigen Mitglieder des Lehrerkollegiums zu einer Konferenz, in welcher ein Urtheil über den ganzen sittlichen und wissenschaftlichen Standpunkt der einzelnen Abiturierten festgestellt wird. Ergeben sich dabei Bedenken hinsichtlich der Reife eines Schülers, so ist demselben vom Direktor der Eintritt in die Prüfung ernstlich abzurathen. Besteht der Befreiende indessen ungeachtet dieser Warnung auf seine Zulassung, so kann ihm diese, unter den im §. 3 angegebenen Voraussetzungen, nicht verweigert werden.

§. 5. Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungs-Kommission besteht:

1. aus einem Regierungskommissar, welcher bei der mündlichen Prüfung und in den Sitzungen der Kommission, denen er anwohnt, den Vorsitz führt.

Ausnahmsweise kann der Direktor des Gymnasiums zum Regierungs-Kommissar bestellt werden, in welchem Falle hat derselbe bei seiner Unterpflicht auch diese außerordentliche Funktion bemerktlich zu machen.

2. aus dem Direktor, welchem die ganze übrige Geschäftsleitung obliegt, und denjenigen Lehrern der Anstalt, welche den wissenschaftlichen obligatorischen Unterricht in der obersten Klasse (Prima, bezw. Ober- und Unterprima) erteilen.

Ueber alle die Prüfung betreffenden Verordnungen und Beschlüsse der Kommission, wie über die Prüfung selbst werden Protokolle für die Prüfungsakten aufgenommen.

§. 6. Die in der Prüfung zu stellenden Anforderungen.

Ueber das Maß der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Im Deutschen. Der Abituriert soll im Stande sein, ein in seinem Geschäftskreis liegendes, allgemeines Thema mit richtiger Anordnung des Inhaltes in einer correcten und angemessenen Schreibart zu bearbeiten. Sein mündlicher Ausdruck muß einige Gewandtheit in zusammen-

hängender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Er soll von der Entfaltung der Literatur in ihren wichtigsten Epochen eine Uebersicht besitzen und mit einigen klassischen Werken der Nationalliteratur, sowie mit den gebräuchlichen Versformen bekannt sein.

- b) Im Lateinischen. Der Abituriert soll ein Thema, dessen Inhalt innerhalb des Schulunterrichts liegt, in freier korrekter Darstellung mit einiger ästhetischer Gewandtheit und Beherrschung des klassischen Sprachstoffes bearbeiten, sowie einen Deutschen Text von angemessener Schwierigkeit, frei von grammatischen Fehlern und größeren Germanismen in den entsprechenden lateinischen Ausdruck übertragen und früher nicht gelesene Stellen eines profanischen Schülers von nicht besonderer Schwierigkeit sofort überlesen und erläutern können.
- c) Im Griechischen muß er leichtere, nicht gelesene Stücke eines der in Prima üblichen Prosaisten, sowie den Homer auch ohne vorhergegangene Präparation überlesen und erläutern, und einen deutschen Text von angemessener Leichtigkeit ohne erhebliche Verstöße gegen die Grammatik in's Griechische überlesen können.
- d) Im Französischen ist eine korrekte Aussprache, Sicherheit in den Formen und in den Hauptregeln der Grammatik, einige Uebung im schriftlichen Ausdruck und ein geläufiges Verständnis nicht zu schwieriger Stellen profanischer und poetischer Autoren erforderlich.
- e) In der Religionslehre soll der Abituriert von dem Inhalte und Zusammenhange der biblischen Schriften und von der Entfaltung der christlichen Kirche und Lehre eine klare Uebersicht besitzen.
- f) In der Geschichte ist eine sichere und zusammenhängende Kenntnis der Hauptereignisse aller Epochen, sowie eine genauere der griechischen, römischen und deutschen Geschichte,
- g) in der Geographie eine übersichtliche, aber feste Kenntnis der allgemeinen physischen und politischen Verhältnisse der Länder aller Erdtheile, insbesondere Europas, und eine speziellere Deutschlands zu verlangen.
- h) In der Mathematik. In der Geometrie ist zu fordern, vollständige Bekanntschaft mit den Sätzen der Planimetrie und Uebung in der Lösung von Konstruktions-Aufgaben, Kenntnis in den wichtigsten trigonometrischen Formeln und Uebung in der Berechnung von trigonometrischen Aufgaben, Bekanntschaft mit der Stereometrie bis zur Inhalts- und Oberflächen-Berechnung der Körper; in der Algebra Sicherheit in der Buchstaben-Rechnung, einschließlich der Potenz- und Wurzel-Rechnung, Sicherheit im Rechnen mit Logarithmen, Kenntnis des binomischen Lehrsatzes, der arithmetischen und geometrischen Reihen, der Lehre von den Kombinationen, der Kettenbrüche und ihrer Anwendung, der Gleichungen 1. und 2. Grades und solcher höheren Grade, die sich auf den 2. Grad reduciren lassen.

Will ein Abituriert außer dem allgemeinen Reifezeugnisse sich auch ein solches in der Physik, im Englischen oder im Hebräischen erwerben, so ist er auch hierin zur Prüfung zuzulassen, im Englischen jedoch nur, insofern dasselbe obligatorischer Unterrichtsgegenstand des betreffenden Gymnasiums ist. Die zu stellenden Anforderungen sind folgende:

- i) In der Physik. Kenntnis der mathematischen Gesetze der Mechanik und ihrer Anwendungen, der Akustik und

Optik und ihrer mathematischen Begründungen, der Erscheinungen aus dem Gebiete der Wärme, des Magnetismus und der Elektrizität und der sie erklärenden Hypothesen.

- k) Im Englischen sind die gleichen Anforderungen, wie im Französischen zu stellen.

- l) Im Hebräischen. Sichere Kenntnis der Formen und Uebung im Uebersetzen der historischen Bücher und leichteren Psalmen.

Ausnahmsweise ist zu $a-h$ die Kompensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in dem einen Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Auslegung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältnisse der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Kompensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Befreiung nach Prima gefordert wird.

§. 7. Art und Inhalt der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Bei der schriftlichen Prüfung sind folgende Aufgaben zu stellen:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein lateinischer Aufsatz,
3. die Uebersetzung eines deutschen Textes in's Lateinische,
4. die Uebersetzung eines deutschen Textes in's Griechische oder eines griechischen Prosastücks in's Deutsche mit Beantwortung der dazu etwa gestellten grammatischen Fragen,
5. die Uebersetzung eines deutschen Textes in's Französische,
6. Lösung von zwei geometrischen und zwei arithmetischen Aufgaben mit Darlegung des Verfahrens und der angewendeten Sätze.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Geschichte mit Geographie, Mathematik, sowie auf die hebräische Sprache für diejenigen, welche in letzterer ein Reifezeugnis erhalten wollen.

In der Religionslehre sind nur diejenigen zu prüfen, welche an dem obligatorischen christlichen Religionsunterrichte des betreffenden Gymnasiums Theil genommen haben, sowie diejenigen Extraneer, welche, falls sie das Gymnasium besucht hätten, zur Theilnahme an diesem Unterrichte verpflichtet gewesen wären.

In der Physik und im Englischen bleibt die Art und Weise der Prüfung dem Ermessen der Prüfungs-Kommission überlassen.

§. 8. Schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben werden in der Regel von denjenigen Lehrern vorgebracht, welchen der betreffende Unterricht in der obersten Klasse obliegt, und zwar für den deutschen und lateinischen Aufsatz je dreifacher, für die mathematischen Arbeiten je doppelter Zahl. Sie sind dem Direktor zeitig mitzutheilen und bestimmt sodann die Prüfungs-Kommission in einer möglichst nahe vor der Prüfung abzuhaltenden Sitzung die Aufgaben.

§. 9. Fortsetzung.

Die Arbeiten sind im Laufe einer Woche an den vom Direktor zu bestimmenden Tagen anzufertigen.

Für den deutschen und lateinischen Aufsatz sind je 5, für die mathematischen Aufgaben zusammen 4, für jede der übrigen Arbeiten je nach ihrem Umfange 2-3 Stunden als Arbeits-

zeit zu bestimmen, nach deren Ablauf die Arbeiten, wenn auch unvollendet, abzuliefern sind. Werden sie früher abgeliefert, so ist von dem aufsichtsführenden Lehrer die Ablieferungszeit auf der Arbeit zu notiren.

Die Anfertigung der Arbeiten ist von den der Prüfungs-Kommission angehörenden Lehrern nach einem vom Direktor zu bestimmenden Turnus streng zu beaufsichtigen. Mit Ausnahme der Logarithmentafeln ist die Benutzung von Hilfsmitteln unerlaubt. Wer dem zuwider handelt oder sich sonst einer Täuschung schuldig macht oder dazu beifällig ist, wird nach geschehener Anzeige des aufsichtsführenden Lehrers vom Direktor, jedoch in zweifelhaften Fällen vorbehaltlich einer Beschließung der Kommission, sofort von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Täuschung erst nachträglich entdeckt, so kann auf Beschluß der Kommission das Maturitätszeugniß vorenthalten oder zurückgenommen werden. Ueber diese Bestimmungen sind die Examinanden vor Beginn der Prüfung ausdrücklich zu belehren.

§. 10. Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

Die angefertigten Arbeiten werden von dem Lehrer, welcher die Aufgabe vorgeschlagen, sorgfältig, mit einer mitbetheilten Beurtheilung versehen und sodann unter den Mitgliedern der Kommission in Circulation gesetzt, nach deren Beendigung der Ausfall der schriftlichen Prüfung in einer vom Regierungs-Kommissar anzuwendenden mündlichen Beratung der Kommission festgestellt wird. Die Arbeiten sind nach den 4 Abtheilungen „sehr gut, gut, genügend, ungenügend“ zu charakterisiren.

Sind die Arbeiten eines Abiturienten in der Mehrzahl der Hauptfächer: Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Mathematik — als „ungenügend“ zenkt, so ist derselbe, sofern keine Reife auch in Gemäßheit der Bestimmung des §. 4 Bedenken gefunden hatte, von der weiteren Prüfung auszuschließen.

In derselben Sitzung ist sodann der Gang der mündlichen Prüfung festzustellen, insbesondere sind die Gegenstände und Autoren, in welchen geprüft werden soll, ihre Reihenfolge und Zeitdauer zu bestimmen. Dabei ist maßgebend, daß die mündliche Prüfung sowohl nach ihrem Umfange und Inhalte, als in Bezug auf die einzelnen Examinanden, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu vervollständigen bestimmt ist.

§. 11. Mündliche Prüfung.

Die von dem Regierungs-Kommissar im Einvernehmen mit dem Direktor anzusetzende mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten 3 Wochen vor Schluß des Semesters abzuhalten. In den einzelnen Fächern prüfen diejenigen Lehrer, welche den betreffenden Unterricht in der obersten Klasse ertheilt haben. Allen Lehrern der Anstalt steht es frei, der Prüfung beizuwohnen.

Der Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Fache ist in einer nach Beendigung derselben abzuhaltenden Beratung der Kommission nach den im §. 10 gedachten vier Abtheilungen zu charakterisiren, wobei der prüfende Lehrer die Vorschläge zu machen hat.

Das Protokoll über die mündliche Prüfung muß außer den Zeugnissen ergeben, worin jeder Abiturient geprüft worden ist.

§. 12. Schlußberatung.

In der Schlußberatung ist auf Grund des Ausfalles der gesammten Prüfung festzustellen, ob den Examinirten das Reifezeugniß zu ertheilen ist oder nicht. Bleibt die Beantwortung dieser Frage zweifelhaft, so kann für die Beurtheilung der Reife auf das nach §. 4 festgestellte Urtheil der Lehrerkonferenz zurückgegriffen werden. Eine Rücksichtnahme auf den von dem Abiturienten gewählten Beruf ist unzulässig.

Entsteht bei einer Abstimung Stimmungleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Protokoll über die Schlußberatung ist von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§. 13.

Von dem Ausfalle der Prüfung ist den Examinirten Kenntniß zu geben, das Reifezeugniß wird ihnen jedoch erst am Schluß des Semesters eingehändigt und bleiben sie bis dahin in ihrem Verhältniß als Schüler an die Schulordnung gebunden.

Begei die Entscheidung der Prüfungs-Kommission findet ein Returs nicht statt. Derjenige, welchem das Zeugniß der Reife verweigert worden ist, kann sich jedoch nach Ablauf eines Jahres oder, wenn solches von der Prüfungs-Kommission ausdrücklich ausgesprochen worden ist, nach Ablauf eines halben Jahres zu einer abermaligen Prüfung melden, bei deren Ausfall es sein Verwenden bleibt.

§. 14. Zeugniß.

Das Zeugniß der Reife wird von dem Direktor oder einem von demselben beauftragten, der Kommission angehörenden Lehrer nach dem in der Anlage beigefügten Formulare entworfen. Dasselbe muß außer den allgemeinen Urtheilen — Ziffer I. des Formulars — die von den betreffenden Lehrern vorzuschlagenden speziellen Urtheile über die einzelnen Fächer, sowie die bei der Prüfung festgestellten einzelnen Jenuren unter Ziffer II. enthalten.

Die Zeugnisse werden von allen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterschrieben, von dem Regierungs-Kommissar und dem Direktor unter Verdrückung ihrer Amtssiegel.

§. 15. Extraneeer.

Aspiranten, welche einem Oldenburgischen Gymnasium nicht angehören, haben die Genehmigung ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung 3 Monate vor Schluß des Schulsemesters beim Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu beantragen und zwar unter Einreichung eines schriftlichen Lebenslaufes und der Zeugnisse der bisherigen Lehrer über ihre wissenschaftliche Vorbereitung und ihre sittliche Führung. Im Falle der Zulassung werden die Aspiranten der Prüfungs-Kommission eines Gymnasiums überwiesen, von welcher ihre Prüfung an dem nächsttretenden Termin gemeinschaftlich mit den Abiturienten und nach den Bestimmungen dieses Reglements vorgenommen wird.

Die Prüfungs-Kommission kann, wenn sie solches für angemessen hält, die Prüfung auch auf andere, als die im §. 7 gedachten Lehrfächer des Gymnasial-Unterrichtes ausdehnen und die mündliche Prüfung gesondert von derjenigen der Abiturienten vornehmen.

Für die Theilnahme an der Prüfung haben die Extraneeer eine praenummerando an die Schulkasse einzuzahlende Gebühr von 30 M. zu entrichten, welche zum Vortheil der Gymnasialbibliothek zu verwenden ist.

Anlage. Formular des Maturitätszeugnisses.

Großherzoglich Oldenburgisches Gymnasium in N.
Zeugniß der Reife.

Die Großherzogliche Prüfungs-Kommission hat dem Jünglinge des Gymnasiums in N.

N. N.

aus geboren am zu
Sohn des Konfession,
nachdem derselbe das Gymnasium seit von der
. Klasse an (bzw. und vorher das Gymnasium zu
. Jahre bis zur Klasse) besucht und der Prima

. . . Jahre angehört hat, auf Grund der mit ihm angestellten vorchriftsmäßigen Prüfung die Reife für akademische Studien zuerkannt, und ihm unter Berücksichtigung seiner bisherigen Schulzeugnisse folgendes Zeugniß ausgestellt:

I. (Schulbuch, sittliche Führung, Fleiß.)
II. Kenntnisse und Leistungen

1. im Deutschen.
2. im Lateinischen.
3. im Griechischen.
4. im Französischen.
5. in der Religionslehre.
6. in der Geschichte.
7. in der Geographie.
8. in der Mathematik.
9. im Hebräischen.
10. im Englischen.
11. in der Physik.
12. im Turnen.

Er beabsichtigt sich dem Studium der (bezw. dem . . . Fache) zu widmen.

Datum.

Die Großherzogliche Prüfungs-Kommission.

Unterschrift und Siegel Unterschrift des Direktors
des Regierungs-Kommissars, und Siegel des Gymnasiums.
Unterschriften der übrigen Kommissions-Mitglieder.

Königreich Preußen.

Erkenntniß des königlichen Oberverwaltungsgerichts, die Heranziehung der Geistlichen in Neuvorpommern und auf Rügen zu Schulbeiträgen betreffend. Vom 7. Februar 1877.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungskreisbehörde
des Pastor B. zu B., Klägers und Revisionsklägers,
wider

den Schulverband B., vertreten durch den Schulvorstand, Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 7. Februar 1877,

an welcher x. c. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Straßfurt vom 10. Juli 1876 zu bestätigen, die Kosten des Revisionsverfahrens dem Revisionskläger zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 142 Mark 20 Pf. festzusetzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Im Mai 1874 forderte der Rentant der Schulklasse zu B. von dem Pastor B. dasselbst nach Verhältnis seines außeramtlichen Einkommens Beiträge zur Schulkasse, welche derselbe verweigerte. Ein bei dem Amtsvorsteher gestellter Antrag des Rentanten auf Beitreibung dieser Schulbeiträge wurde am 21. November 1874 zurückgewiesen.

In Folge eines Beschlusses des Schulvorstandes vom 7. April 1875 wurde der frühere Antrag des Rentanten beim Amtsvorsteher wiederholt und nunmehr für begründet erachtet; auch wurde durch Mahnzettel des Amtsvorstehers vom 7. October 1875 der Pastor B. zur Zahlung der Schulbeiträge für

die Zeit vom 1. Januar 1874 bis zum 1. October 1875 mit 142 Mark 20 Pf. bei Vermeidung der Exekution aufgefodert. Hiergegen hat der Pastor B. am 23. October 1875 bei dem Kreisaußschuß des Kreises Rügen durch Anstellung einer Klage gegen den Schulverband B. Einspruch erhoben.

Kläger behauptet, daß die Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen bis zum Erlass des Gesetzes vom 23. Februar 1870 von allen Steuern und Abgaben jeder Art mit Ausnahme der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer rechtlich befreit gewesen seien und daß dieses Privilegium durch das gedachte Gesetz nur hinsichtlich der Kommunalabgaben, nicht aber hinsichtlich der Lasten der Schulsozietät aufgehoben sei. Eventuell könnte der Pastor erst seit dem Beschlusse des Schulvorstandes vom 7. April 1875 erfordert werden. Kläger berechnet hiernach seinen Beitrag auf 42 Mark und hat darauf angetragen, den Schulverband B. zu verurtheilen, den Kläger von Beiträgen zur Schulkasse unbedingt freizulassen event. aber solche nur für die Zeit vom 1. April 1875 bis 1. October 1875 mit 42 Mark von ihm zu erfordern.

Der Beklagte hat das behauptete Privilegium der Geistlichen bestritten und auszuführen gesucht, daß das Gesetz vom 23. Februar 1870 auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. In dem Umstände, daß Kläger den Beschluß des Schulvorstandes vom 28. September 1875, die exekutive Beitreibung der streitigen Beiträge betreffend, mitunterzeichnet hat, sieht der Beklagte ein Anerkenntniß des Klägers.

Der Antrag ist auf Zurückweisung der Klage gerichtet.

Nachdem Kläger in der mündlichen Verhandlung bestritten hatte, daß er durch die gedachte Mitunterzeichnung ein Anerkenntniß habe abgeben wollen, wurde von dem Kreisaußschuß des Kreises Rügen am 1. Februar 1876 dahin entschieden,

daß Kläger mit seiner Klage abzuweifen, ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 142 Mark 20 Pf. festzusetzen.

In den Gründen ist zu Gunsten des Klägers ausgeführt, daß ein Anerkenntniß desselben in der Mitunterchrift des Beschlusses vom 28. September 1875 nicht liege und daß das Gesetz vom 23. Februar 1870 hier nicht anwendbar sei, weil dasselbe nur von Kommunalassen spreche, die Schule auf dem platten Lande in Neuvorpommern aber keine Einrichtung der politischen Gemeinde sei, sondern auf Association nach Maßgabe des Regulativs vom 29. August 1831 beruhe. Zur Motivierung der Abweisung des Klägers wird darzulegen gesucht, daß die behauptete Freiheit der Geistlichen von Steuern und Abgaben jeder Art nicht anzuerkennen sei, indem die älteren Rechtsquellen nur von der Freiheit der Häuser der Geistlichen sprächen. Gäbe aber auch früher die behauptete unbefränkte Freiheit bestanden, so wäre sie durch das als lex specialis zu betrachtende Regulativ vom 29. August 1831 aufgehoben, da nach §. 5 dasselbst die fixe Besoldung des Lehrers von sämmtlichen Familienvorständen des Schulbezirks ohne Unterschied des Standes und des Glaubens als persönliche Last nach dem Klassensteuersysteme aufzubringen sei. Hierzu komme, daß die Lehrerbefoldung nur ein Ersatz für das früher gezahlte Schulgeld sein solle und eine Vereinerung von diesem für die Geistlichen, welche Kinder in die Schule schickten, auch in den älteren Kirchenordnungen nicht ausgeprochen sei. Der Rentant des Beklagten sei hiernach im Mai 1874 völlig berechtigt gewesen, die Beiträge pro 1874 von dem Kläger einzufordern; mithin sei auch das Verlangen der Nachzahlung für das Jahr 1874 den Gesetzen entsprechend und der eventuelle Klageantrag hinsichtlich.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger rechtzeitig die Berufung mit dem Antrage eingelegt, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Berufung des Beklagten nach dem Klageantrage auszusprechen.

Aus der Kirchenordnung von 1535, den Statuta synod. von 1574 und dem Rügianischen Landgebrauch wird hergeleitet gesucht, daß Geistliche früher von allen persönlichen Steuern jeder Art frei gewesen seien. Eront wird Beweis durch Auskunft der königlichen Regierung zu Straßburg darüber angetreten, daß bis zum Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen von allen Staats- und anderen Steuern und Abgaben freigelassen sind.

Das Regulativ vom 29. August 1831 könne als allgemeines Gesetz ein Privilegium nicht aufheben; es habe auch nur die Klassensteuerzahler belastet und könne auf die Geistlichen deshalb nicht bezogen werden, weil

— wie die königliche Regierung zu Straßburg amtlich besätigt hat —

zur Zeit des Erlasses des Regulativs die Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen von der Klassensteuer durchaus befreit gewesen seien. Die Hinweihung des ersten Richters auf das Schulgelb und dessen Zahlung passe nicht, wie näher ausgeführt wird; auch hätten die Geistlichen der Stadt Stralund auf dem sädtschlichen Gymnasium dafelbst stets Freiheit vom Schulgelde gehabt, wie der Magistrat zu Straßburg amtlich besätigt hat.

In der Gegenerklärung des Beklagten sind neue Gesichtspunkte nicht aufgestellt.

Am 10. Juli 1876 erkannte das königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Straßburg,

daß die Entscheidung des Kreisaußschusses des Kreises Rügen vom 1. Februar 1876 lediglich zu besätigt sei und die Kosten des Berufungsverfahrens unter Befreiung des Werthes des Streitgegenstandes auf 300 Mark dem Kläger zur Last zu legen seien.

In den Gründen ist ausgeführt:

Es mußte nach Lage der Sache so, wie gesehen, in der Berufungssinstanz entschieden werden, da in allen wesentlichen Punkten den Ausführungen des ersten Erkenntnisses beizutreten war. Zunächst freilich auch in dem, was dasselbe zu Gunsten des Klägers ausspricht, nämlich, daß das Gesetz vom 23. Februar 1870 dessen Ansprüchen nicht entgegenstehe, und daß aus der Unterschiedlichkeit des betreffenden Exekutionsbeschlusses Seitens seiner ein Auerkenntniß der Rechtmäßigkeit dieser Maßregel nicht zu folgern sei; denn jenes Gesetz besieht sich, wie sein Wortlaut und der Zusammenhang, in welchem es mit andern Gesetzen steht, darthut, allerdings nur auf die Verhältnisse der Beamten zu den politischen Gemeinden und die hiesigen Landschulen gehören nicht zu den Angelegenheiten solcher, sondern werden von eigens um ihre Willen gebildeten Verbänden gehalten. §. 2 des Regulativs für die Neuvorpommerschen Landfchulen vom 29. August 1831; was aber den Exekutionsbeschluss anlangt, so ist klar, daß der Vorbehalt eines Kollegiums dadurch, daß er einen Beschluss desselben unterzeichnet und zur Ausführung bringt, nicht sein persönliches Einverständnis mit dem Beschlusse kundgibt. — Allein andererseits ist ferner mit Recht in ersten Erkenntnisse anerkannt, daß der Kläger den von ihm angetretenen

Beweis der Befreiung von der nach §. 5 des gedachten Regulativs allen Familienhäuptern des Schulverbandes obliegenden Verpflichtung, zum baaren Gehalte des Lehrers beizutragen, nicht geführt habe, und daß namentlich, wenn selbst den Neuvorpommerschen Geistlichen in früheren Zeiten eine solche Befreiung nach Provinzialrecht zugehört hätte, dieselbe doch jedenfalls durch die Bestimmung des oben angeführten Paragraphen des geltenden Regulativs aufgehoben wäre. Alle vom Kläger für das von ihm behauptete Vorrecht der hiesigen Geistlichen angezogenen Gesetzesstellen gewähren diesen nur Freiheit von bestimmten Arten von Abgaben, unter denen sich die vom Privatvermögen zu tragenden Schullasten nicht befinden und insbesondere besagt die in Bezug genommene Bestimmung der Bormerschen Kirchenordnung 7 b. S. 110, welche theilweise unter §. 812 in den Entwurf des Neuvorpommerschen Provinzialrechtes aufgenommen ist, offenbar nicht, daß die Geistlichen nebst ihren Amtshäusern, sondern, daß sie rüdsichtlich ihrer Amtshäuser abgabefrei seien. Entschieden entgegen der Auslegung, welche der Kläger dieser Bestimmung giebt, steht ihr Schluss, der das eigene Vermögen der Geistlichen für abgabepflichtig erklärt. Freilich will der Kläger das nicht gelten lassen und das dort gebrauchte Wort „Güter“ nur von liegenden Gründen verstanden wissen; allein diese Beschränkung der Bedeutung jenes Wortes erscheint hier weder durch den Sprachgebrauch, noch sonst gerechtfertigt.

Was nun aber ferner die Bedeutsamkeit des §. 5 des Regulativs vom 29. August 1831 für den vorliegenden Fall betrifft; so sucht der Kläger zwar dieselbe durch den Einwand zu entkräften, daß Privilegien nicht ohne Weiteres durch später allgemeine entgegenstehende Gesetze aufgehoben würden; allein dieser Einwand, dem an sich eine Berechtigung nicht abzusprechen ist, trifft doch hier nicht zu, wo im späteren Gesetze gesagt wird, daß die betreffende Beitragspflicht ohne Unterschied des Standes eintreten solle, also gerade die Standesvorrechte ausdrücklich beseitigt werden. Die Vorchrift hätte offenbar gar keinen Sinn, wenn man annehmen dürfte, daß auch nach ihrer Veröffentlichung das behauptete Privilegium der Geistlichen bestehe, also mit Unterschied des Standes zu den bezüglichen Lasten beigesteuert werde. Hätte also auch ein solches Privilegium für die in Rede stehende Abgabe früher wirklich bestanden, so wäre es durch das Schulregulativ vom 29. August 1831 unbedingt aufgehoben. Dem kann auch nicht, wie der Kläger versucht, entgegengestellt werden, daß nach diesem Gesetze die Beiträge zum Lehrergehalte in der Regel nach dem Klassensteuerhufe aufzubringen sind, die Geistlichen aber zur Zeit seiner Veröffentlichung der Klassensteuer nicht unterlegen haben; denn, wenn auch letzteres thatsächlich richtig ist, so konnten doch die Geistlichen von jeher sehr wohl behufs Ermittlung des Betrages, welchen sie zum Lehrergehalte beizutragen haben würden, nach den Grundbüchern der Klassensteuer eingeschätzt, also nach dem Klassensteuerhufe veranlagt werden, wie Auelichs ja bekanntlich vielfach im öffentlichen Leben vorkommt. Der Kläger hat nun freilich noch ferner dem Regulativ vom 29. August 1831 gegenüber auf die Ausführungen eines Ministerialerlasses vom 18.

April 1856, nach welchen die Geistlichen nicht zu den Hausvätern des Schulbezirkes zu rechnen seien, hingewiesen, allein diese Ausführungen sehen, abgesehen davon, daß das tatsächliche Verhältnis, auf welches sie sich stützen, inzwischen durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden ist, mit dem klaren Wortlaute des §. 5 des Regulativs in einem unlöslichen Widerspruche und können deshalb auf Beachtung in einem Rechtsstreite keinen Anspruch machen.

Die Verurteilung des Klägers auf das Zeugnis der königlichen Regierung zu Straßlund dafür, daß bisher die Geistlichen in Neuvorpommern von allen öffentlichen Abgaben frei gelassen seien, ist bedeutungslos, da, wenn dem auch so wäre, damit ein Recht derselben auf allgemeine Abgabefreiheit nicht bewiesen sein würde.

Bedeutungslos ist ebenso das Benennen des Rathes der Stadt Straßlund als Zeugen für die Thatsache, daß an diesem Orte die Söhne der Geistlichen das Gymnasium schulpflichtig besuchen können, da nicht ersichtlich ist, wie aus diesem Umstande irgend etwas zu Gunsten des Klageantrages geschlossen werden sollte.

Endlich ist die Behauptung des Klägers, daß äußerster Falles er immer nur höchstens theils vom 1. April, theils vom 1. Januar 1875 ab von den betreffenden Leistungen herangezogen werden könne, hinwiegend, da er zugegebenermaßen schon 1874 zu denselben veranlagt und am 1. Mai dieses Jahres von dem Schulassistenten zu ihrer Zahlung aufgefordert ist, diese Auforderung aber nach den vorliegenden Darlegungen völlig gerechtfertigt war und keineswegs, wie der Kläger will, als eine Willkür jenes Beamten bezeichnet werden darf.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger rechtzeitig die Revision eingeleitet,

weil das erste Erkenntniß behäftigt und nicht vielmehr dem Antrage der Klage entsprechend entschieden worden sei.

Er behauptet

- 1) daß die Rechtsnormen über die Steuerfreiheit der Geistlichen nicht, beziehungsweise unrichtig angewendet worden seien und daß das Regulativ vom 29. August 1831 eine unrichtige Anwendung erfahren habe,
- 2) daß wesentliche Mängel des Verfahrens vorhanden seien, indem der vorige Richter eine bestrittene Thatsache ohne weiteren Beweis als wahr angenommen und erhebliche Thatsachen und Beweismittel unberücksichtigt gelassen habe.

Die Ausführungen des Berufungsrichters werden im einzelnen zu widerlegen gesucht, indem namentlich auf das Gutachten des Sprachforschers Freiherrn von Bohlen auf Streun darüber prozont wird, daß im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts unter dem Ausdruck: „Güter“ nur Grundstücke zu verstehen seien. Die Rechtsnormen über Obervanzgen seien vom vorigen Richter außer Acht gelassen; derselbe habe eine wesentliche Prozeßschrift dadurch verletzt, daß er die Ankunft der königlichen Regierung als Beweismittel für die Obervanzgen verworfen habe. Allenwidrig sei auch die Annahme des vorigen Richters, daß Kläger die „Veranztung“ zu den Abgaben im Jahre 1874 zugegeben habe, während dies doch bestritten sei.

Zu der Gegenerklärung hat Beklagter obige Ausführungen bestritten und die Zurückweisung der Revision beantragt.

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Es ist zwar anzuerkennen, daß vor dem Erlaß des Regulativs vom 29. August 1831 die Geistlichen in Neuvorpommern das Vorrecht einer allgemeinen Steuerfreiheit hatten. Denn die Pommerische Kirchenordnung von 1535 Titel 6 Seite 110 ist nicht dahin auszulegen, daß die Geistlichen nur rückfichtlich ihrer Amtshäuser abgabefrei sein sollten, sondern daß ihnen sowohl für ihre Person als auch in Betreff ihrer Amtswohnungen Abgabefreiheit bewilligt war. Die Vergleichung mit dem ursprünglichen plattdeutschen Texte (abgedruckt in Richter's evangelischen Kirchenordnungen Band 1 Seite 254) läßt hierüber keinen Zweifel und beweist insbesondere, daß mit dem Ausdrude: „Güter“ nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, das bewegliche Vermögen der Geistlichen, sondern die Grundstücke derselben gemeint sind. Zu Nebereinstimmung mit dieser Ansicht spricht sich Balthasar in eoecles. pastor. Theil 1 Seite 930 spp. und de libris sen matricialis ecclesiasticis Seite 235 spp. aus. Auch ist im §. 812 des Entwurfes des Neuvorpommerschen Provinzialrechtes die Abgabefreiheit der Geistlichen in der gedachten Weise aufgeführt.

Dieser Rechtszustand ist indessen durch Artikel 5 des Regulativs vom 29. August 1831 wesentlich geändert worden.

Wenn auch auf die Worte: „ohne Unterschied des Standes“ kein entscheidendes Gewicht zu legen ist, weil sich aus den legislativen Vorarbeiten ergibt, daß dieser Zusatz auf den Vorschlag der königlichen Regierung zu Straßlund in dem Verichte vom 8. Juni 1831 aufgenommen ist, „um die Verpflichtung der Gutsbesitzer mehr außer Zweifel zu setzen,“ so würde doch selbst beim Fehlen der gedachten Worte anzunehmen sein, daß die bisherigen Vorrechte der Geistlichen durch Artikel 5 a. a. O. insoweit haben beseitigt werden sollen, als es sich um die Leistung von Beiträgen zur Lehrerbildung handelt. In dem gedachten Artikel — einer Nachbildung des §. 29 Allgemeinen Landrechtes Theil 2 Titel 12, wie aus den Materialien hervorgeht — ist die Absicht unverkennbar, die bisherigen mit der früheren Verfassung zusammenhängenden Vorrechte zu beseitigen. Wenn auch hierbei hauptsächlich an die Rittergutsbesitzer gedacht sein mag, so ist doch die Fassung des Gesetzes eine so generelle, daß eine Ausnahmestellung für die Geistlichen hiermit nicht vereinbar ist; dieselben hätten ausdrücklich genannt werden müssen, wenn sie in rechtlicher Beziehung anders als die übrigen Familienvorstände des Schulbezirkes zu behandeln wären.

Der Umstand, daß die Geistlichen im Jahre 1831 von der Klassensteuer gesetzlich befreit waren (§. 1 in fine des Gesetzes wegen Einführung einer Klassensteuer vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit der in Folge Allerhöchster Anordnung erlassenen Zirkularverfügung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27. Februar 1817, Nr. 4a., Nr. 6 — v. Kampff Annalen 1831 Band 15 Heft 1—2 Seite 109—110), ist für die Entscheidung nicht von erheblicher Bedeutung, weil im §. 5 a. a. O. nicht auf die tatsächliche Erhebung der Klassensteuer Gewicht gelegt, sondern nur der Klassensteuerfuß als Maßstab bezeichnet ist und am Schluß des Artikels eines fingirten Klassensteuerfußes ausdrücklich gedacht wird.

Der dem Berufungsrichter gemachte Vorwurf, daß er durch die Nichtberücksichtigung des Beweisankrites über die behauptete Obervanzgen das bestehende Recht verlegt habe, ist nicht gerechtfertigt; denn die Entscheidungsgründe lassen nicht klar erkennen, ob der Obervanz überhaupt keine rechtliche Bedeutung beigelegt werden sollte oder ob nur aus tatsächlichen Grün-

den der Beweisantritt nicht berücksichtigt ist. Ueberdies kann selbst bei freier Beurtheilung die Frage, ob das Regulativ vom 29. August 1831 durch Oberwanz abgeändert werden konnte, unerörtert bleiben, weil jedenfalls der Beweisantritt wegen seiner ungenügenden tatsächlichen Begründung unerheblich war. In der Berufungsschrift ist unter Bezugnahme auf amtliche Anstöße der königlichen Regierung zu Straßburg nur behauptet, „daß bis zum Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Geistlichen in Neuworpommern von allen Staats- und andern Steuern und Abgaben freigelassen sind.“

Dies ist insofern zum Nachweise einer Oberwanz nicht ausreichend, weil die einzelnen Fälle nicht näher bezeichnet sind und es an allen tatsächlichen Unterlagen zur Beurtheilung der Frage fehlt, ob die Erfordernisse, welche die Rechtswissenschaft zur Billigkeit einer ungeschriebenen Rechtsnorm voraussetzt, namentlich die Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit bei der angeblichen Freilassung (opinio necessitatis), hier vorhanden sind.

War hiernach die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung von Beiträgen zur Schulkasse nach Artikel 5. a. a. D. begründet, so ist auch sein eventueller Antrag, diese Beiträge nur vom 1. April 1875 zu berechnen, ungerechtfertigt; denn da der Mandant der Schulkasse den Kläger schon im Jahre 1874 zur Zahlung der Beiträge aufgefordert hat, diese Anforderung aber den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, so steht dem Kläger das Gesetz vom 18. Juni 1840 §. 6, §. 14 nicht zur Seite.

Die angefochtene Entscheidung war demgemäß zu bestätigen, in Folge dessen dem Kläger nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) auch die Kosten dieser Instanz zur Last fallen. Der Werth des Streitgegenstandes war indessen auf 142 Mark 20 Pf. als den Betrag der streitigen Abgaben herabzusetzen.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perjus.

D. S. G. Nr. 436.

welche die Schule besuchen, über das Alter und die Vorbildung des ausnahmsweise zur Ertheilung von Unterricht an einer öffentlichen Schule zugelassenden Präparanden, sowie darüber äußern, wann voraussichtlich eine ordnungsmäßige Wiederbelegung der Stelle wird erfolgen können. Als allgemeine Norm ist auch im dortigen Regierungsbezirke festzuhalten, daß für einen Präparanden event. eine Vergütung von 500 Mark jährlich genügt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

In
die königl. Regierung zu R.
U. III. 15765.

Ministerial-Erlass, die Fortdauer der Zugehörigkeit zum Schulverbande nach dem Austritte aus der Kirche betreffend.
Som 20. Februar 1877.

Berlin, den 20. Februar 1877.

Ew. Wohlgeborenen eröffne ich auf die Vorstellung vom 16. Oktober v. J., daß ich Ihrem Antrage, die königliche Regierung zu R. anzuweisen, Sie aus dem katholischen Schulverbande zu R. auszuscheiden, nicht entsprechen kann. Der Umstand, daß Ew. Wohlgeborenen unter Beobachtung der in dem Gesetze vom 14. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 207) vorgeschriebenen Formen Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, berechtigt Sie noch nicht ohne Weiteres zu dem Verlangen, auch aus dem katholischen Schulverbande Ihres Wohnortes auszuscheiden und von den Hausvätern Beiträge zur Unterhaltung dieser Schule freigelassen zu werden. Nach §. 3 a. a. D. bewirkt die gedachte Austrittserklärung nur, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche aus der persönlichen Kirchens- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. In Ihrer Angehörigkeit zu dem katholischen Schulverbande in R. ist durch Ihren Austritt aus der katholischen Kirche allein daher keine Aenderung eingetreten.

Nach §. 29 Th. II. Tit. 12 des R. L. R. liegt die Unterhaltung der Volksschulen den sämtlichen Hausvätern des Ortes ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Von diesem Grundsätze gestattet der §. 30 a. a. D. eine Ausnahme dahin, daß, falls an einem Orte für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses mehrere Schulen errichtet sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule von seiner Religionspartei beizutragen verbunden sein soll.

Da Ew. Wohlgeborenen der katholischen Kirche nicht mehr angehören, sich auch einer andern Religionsgesellschaft, für welche in R. eine Volksschule errichtet ist, nicht angeschlossen haben, so ist die Frage, welchem der mehreren Schulverbände Ihres Wohnortes Sie angehören, eine Frage des öffentlichen Rechtes und nach §. 18 Litt. k. der Regierungs-Anweisung vom 23. Oktober 1817 von der Regierung zu entscheiden. Es bleibt Ihnen jedoch überlassen, die Zuweisung zu einem der in R. bestehenden Schulverbände bei der Regierung in R. zu beantragen, und wird die Regierung, sofern Ihrer Wahl Bedenken nicht entgegenstehen, keinen Anstand nehmen, Ihrem Antrage zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

In
den Herrn u.
U. III. 16010.

Ministerial-Erlasse, die Beitragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung der Sozialitätsschulen betreffend. Vom 27. Februar und vom 28. Februar 1877.

1.
Berlin, den 27. Februar 1877.

Auf die an den Herrn Justiz-Minister gerichtete und am 1. April 77 reformmäßigen Verfügung abgegebene Vorstellung vom 25. Oktober v. J. eröffne ich Ew. Hochehrwürden, daß Ihrem Gesuche um Befreiung von den Schulbeiträgen daselbst keine Folge gegeben werden kann, da Ihnen als Geistlicher nach den Ausführungen in den Erkenntnissen des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Oktober 1866 (Archiv für Rechtsfälle Band 66 Seite 53) und des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 17. Januar d. J. ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite steht, und ich mich nicht in der Lage befinde, aus Billigkeitsgründen Ihre Freilassung von den bezüglichen Beiträgen anzuordnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Vortzer Herrn R. Hochehrwürden zu R.
U. III. 5196.

2.
Berlin, den 28. Februar 1877.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 16. Dezember v. J., daß, falls die Schulen in R. Sozialitätsschulen sind und die Schullösen von den denselben angehörigen Hausvätern aufgebracht werden, ich um so mehr Anstand nehmen muß, der von dem dortigen Schulvorstande beschlossenen Heranziehung der Lehrer zu den Schullösen entgegen zu sein, als inszwischen auch das Königliche Ober-Verwaltungsgericht unter dem 17. v. M. dahin erkannt hat, daß den Lehrern ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schulbeiträgen nicht zur Seite stehe.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, den Magistrat in R. auf die nebst Anlage wieder angegeschlossene Bescheid zu befehlen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu R.
U. III. 6223.

Ministerial-Erlaß, den Wohnungsgeldzuschuß für die Vorsetzer und Lehrer der Königl. Präparandenanstalten betreffend. Vom 15. März 1877.

Berlin, den 15. März 1877.

Durch den Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1877/78 sind den Vorsetzern und Lehrern der Königl. Präparandenanstalten an Stelle der seitigen Mietseinschuldigungen Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209) bewilligt worden. Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium überende ich demzufolge eine Nachweisung der den betreffenden Lehrern an den im Bezirke derselben belegenen Anstalten vom 1. April d. J. an zustehenden Wohnungsgeldzuschüsse, welche die dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium demnachst zugehenden Deklarationen der Anstaltsbetrs pro 1. April 1877/78 unter Titel 6a. in Zugang nachweisen werden, mit der Veranlassung:

1) die Zahlung der sämmtlichen seitigen, vom 1. April

d. J. an nicht weiter bewilligten und in den Etats-Deklarationen unter Titel 10 in Abgang erscheinenden Mietseinschuldigungen von demselben Zeitpunkte ab einzustellen;

2) den in der Nachweisung bezeichneten Vorsetzern und Lehrern, soweit dieselben definitiv angestellt sind, ist die ebenda selbst angegebenen Wohnungsgeldzuschüsse vom 1. April d. J. an bezw. vom Tage des späteren Dienstantritts zahlen und in den Anstaltsrechnungen unter Titel 6a. in Ausgabe nachweisen zu lassen.

Die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses kann, wie bereits bemerkt, nur an definitiv angestellte Lehrer erfolgen. Soweit daher einzelne von den in Betracht kommenden Lehrern gegenwärtig nur provisorisch angestellt sind, ist die Zahlung bis auf Weiteres aussetzen und mir schleunigst anzuzeigen, ob und welche Ausstände der definitiven Anstellung der Betroffenen entgegenstehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 936.

Die „Deutsche Schulzeitung“,
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
H. Eduard Keller,

entfällt in Nr. 23: Antikes. Petrarke. Die 22. allgemeine Deutsche Lehrerverammlung zu Jülich. Generalversammlung des Brandenburgischen Provinzialvereins der Lehrenden an höheren Mädchenschulen. Kongress in Berlin (Einladung für die Unterrichtsminister. Kreisbildungsvereine. Lausitzmuseumslehre in der Prov. Hannover. Preussentag). Aus der Prov. Preußen (Schulwesen in Danzig. Spr- und Schriftschaffverein unter den Lehrern. Verein für Unterstützung von Lehrern. Dr. Solof. Schützlein in Königsberg. Vorträge. Seminare. Deutsche Volkshilfe. Zerlegung der Provinz); Aus der Ostsch. Provinz (Konstitution der Provinz Preußen); Götting (Die 3. Konferenz der Seminarelehrer der Provinz. Festen. Neffen); Dresden (Konferenz der Bezirks-Schulinspektoren). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Berlin. Friedr. Eduard. John's Leben von Geir. Pöhlke. Befragt mit Ausb. den lieben vollen Beher. Todtenhau. Salazar Lehrstellen. Anzeigen.

„Rheumatismus“

Gicht, Gliederschmerzen, Rückenschmerzen, Schlingung u. heile ich auch
Heile ich durch mein heil bewährtes Heilmittel, dessen übersehende
Wirkung Jedermann in Erfahrung keil. Gewo belegte Epilepsie, Krämpfe,
Kopfschmerz (Migaine), nervöses Gicht- und Zahnschmerz, sowie jeden
andern Kopfschmerz. Keinde, die Alles dergleichen verdirbt, mögen
vertrauensvoll mich meine Kur gebrauchen; die Deilung erfolgt schnell
und gründlich durch meine unerschöpflichen Mittel. Heile mit genauer
Schilderung des Leidens zu richten an [57]

Dr. Krumler,
Dresden, Buchhändler.

Professor Bopp's Sechs Wandtafeln für Mechanik,

groß in Form ausgedrückt mit illustriertem Text.
Prüfungsaussage, Zeitstrahl, Wellenlinie, Differential-Feldsetzung, Bau-
weise, Bewegung, Wiege, Ebene, Keil, Zahnrad, Schraubengewinde, Zu-
fandenmodell mit Zeiger, Rollenrad, Schraubengewinde. [58]
Preis in Kopie sammt illustriertem Text 9 Mark. Wie die übrigen
Lehrmittel des Verfassers direkt durch den Verleger zu beziehen unter der
Adresse: C. Bopp, Professor in Stuttgart.

